

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1867)

Artikel: Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor: Teuscher, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B e r i c h t
des
Generalprokurators
an das
O b e r g e r i c h t
über
den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern
im Jahre 1867.

Herr Präsident,

Herren Obergerichter!

Der Unterzeichnete beehrt sich hiemit, Ihnen gemäß gesetzlicher Vorschrift den Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege und die zu hierseitiger Kenntniß gelangten Mängel in der Verwaltung derselben im Jahr 1867 abzustatten.

Die Verspätung, welche dessen Abfassung erlitten, hat ihren Grund darin, daß trotz einem früher erlassenen bezüglichen Kreis-schreiben die Berichte der Bezirksprokuratoren nur zum Theil rechtzeitig einlangten, ja der eine selbst bis in jüngste Zeit auf sich warten ließ. Die Amtsgeschäfte des Generalprokurators sind so zahlreich und dringlicher Art, daß ihm selbst keine freie Zeit übrig bleibt, sich durch eigene Anschauung über die Strafjustizpflege in den Amtsbezirken Kenntniß zu verschaffen; er ist daher, mit Ausnahme desjenigen, was aus den der Anklage- und Polizeikammer vorgelegten Akten ersehen

werden kann, lediglich auf die Berichte der Bezirksprokuratoren angewiesen. Im Allgemeinen finden sich in diesen Berichten die nämlichen Bemerkungen wiederholt, welche im letztjährigen Berichte aufgenommen sind. Der Kürze halber wird deßhalb einfach darauf verwiesen und nur allfällig Abweichendes und Neues am geeigneten Orte hervorgehoben werden.

Das Hauptereigniß im Berichtsjahre bildet unzweifelhaft das auf 1. Jenner 1867 für den ganzen Kanton (also den Jura inbegriffen) erfolgte Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches. Es ist begreiflich, daß ein solcher Schritt in der Gesetzgebung nicht ohne tief greifende Wirkungen auf die Strafrechtspflege auszuüben, gethan werden konnte. Um indeß mit der der Sache angemessenen Einläßlichkeit einerseits diesen Einfluß darzustellen, und anderseits, was ebenso wichtig ist, eine an der Hand der Erfahrung geleitete Kritik des neuen Gesetzbuches zu geben, müßte auf so viel Detail eingetreten werden, daß dadurch die Grenzen eines Jahresberichtes — dessen Hauptgegenstand eigentlich nur die laufende Verwaltung und weniger eine kritische Untersuchung der Legislation bildet — weit überschritten werden müßten. Uebrigens ist ein abschließendes Urtheil über eine so wichtige Veränderung nicht wohl schon nach Jahresfrist möglich, vielmehr beabsichtigt der Unterzeichnete in einer Konferenz vorerst noch die Erfahrungen und Urtheile der Bezirksprokuratoren in Sachen zu Rathe zu ziehen, um Ihnen, Herr Präsident, Herren Obergerichte, dann bei einem späteren Anlasse über diesen Gegenstand einen detaillirten Spezialbericht einreichen zu können. Immerhin wird auch der gegenwärtige Bericht geeigneten Orts auf das neue Strafgesetzbuch Bezug nehmen und läßt sich namentlich aus den Ergebnissen der Tabellen mancher beachtenswerthe Wink über die Mängel der Gesetzgebung und der Gerichtsorganisation entnehmen, der im Verlaufe seine Erwähnung finden soll.

Uebergehend zur speziellen Berichterstattung, berühren wir zuerst

die gerichtliche Polizei.

Was hier die eigentlichen Angestellten derselben (Jagd- und Polizeiangestellte der Gemeinden, beeidigte Wald- und Feldwächter von Privaten) anbetrifft, so darf, wie schon im vorjährigen Berichte, neuerdings hervorgehoben werden, daß dieselben ihre Pflichten im Ganzen genommen mit Wachsamkeit, Umsicht und Energie erfüllen, ja in einzelnen Fällen sogar eine nicht gering anzuschlagende Intelligenz entwickeln. Allgemeinere Klagen sind dem Unterzeichneten in dieser Richtung im Berichtsjahr nur bezüglich der Handhabung der Wirthschaftspolizei zu Gesicht gekommen und zwar bezogen sich dieselben

theils auf das Ueberwirthen, theils auf die Tanzbewilligungen. Sie hatten jedoch in Verhältnissen ihren Grund, die nicht gerade auf ein Verschulden der Polizeiangestellten zurückzuführen sind.

Wie alle Jahre, so ereignete es sich auch im Berichtsjahre, daß gegen einzelne Polizeiangestellte bei'r Anklagekammer als gesetzlicher Oberaufsichts- und Disziplinarbehörde Beschwerde geführt wurde, z. B. wegen ungeeßlich vorgenommenen Nachsuchungen und Verhaftungen (Art.: 48 und 49 St. B.); doch waren diese Fälle verhältnißmäßig sehr selten, an sich ohne große Bedeutung, und noch geringer die Zahl derjenigen, welche wirklich zu einer Disziplinarverfügung (Verweis, Buße) führten.

Ueber die Thätigkeit der Einwohnnergemeindspräsidenten (maires) ist nicht viel zu sagen, weil dieselben sehr selten in den Fall kommen, als Beamte der gerichtlichen Polizei zu funktioniren.

Nach Art. 77 St. B. haben dieselben Kontrollen zu halten, in denen sie die von ihnen vorgenommenen gerichtspolizeilichen Maßregeln eintragen sollen. Diese Kontrollen scheinen indeß, so viel der Unterzeichnete in Erfahrung bringen konnte, an den meisten Orten nicht zu existiren, was sich wohl daraus erklärt, daß in der Wirklichkeit der verlezte Bürger sich direkt an den Polizeiangestellten wendet und dieser hinwieder in direktem Verkehr mit dem Regierungsstatthalteramt steht.

Eine besondere Stellung war ihnen, resp. den sie in einigen Städten gesetzlich vertretenden Polizeiinspektoren durch ein im Berichtsjahr von der Anklagekammer erlassenes Zirkular über die Interpretation des Art. 168 St. G. B. zugewiesen worden, indem sie nach derselben in Fällen von Begünstigung der gewerbsmäßigen Unzucht ein Antragsrecht bezüglich der Strafverletzung hatten. Diese Stellung ist indeß infolge der seither durch den Großen Rath erfolgten Streichung des fraglichen Passus wieder aufgehoben worden.

Bezüglich der Regierungsstatthalter kann auch im dießjährigen Berichte nicht unerwähnt bleiben, daß dieselben die Bestimmung des Art. 74 St. B. sehr verschieden auffassen. Diesem Uebelstand kann nur durch das eigene richtige Verständniß der Obliegenheit abgeholfen werden. Einer der Bezirksprokuratoren hält überhaupt den Nutzen dieser Einrichtung für zweifelhaft, „indem es namentlich in bedeutenderen Fällen zweckmäßiger sei, wenn die Untersuchungsrichter von Anbeginn an thätig sein können, da den Regierungsstatthaltern die Praxis in den Untersuchungssachen oft abgehe.“ Diese Bemerkung dürfte vielleicht um so eher in Erwägung gezogen werden, als die Vermittlung der Anzeigen durch das Regierungsstatthalteramt mehr eine Schöpfung der Theorie (welche verlangt, daß der Richter

nur durch den Repräsentanten des Staates in Thätigkeit gesetzt werden darf) als von wirklich praktischem Werthe ist. Selbstverständlich würde der Regierungsstatthalter immerhin die Eigenschaft als Beamter der gerichtlichen Polizei beibehalten.

Die Kontrollen der Regierungsstatthalter werden an einigen Orten noch immer nicht gehörig geführt.

Im Berichtsjahr betrug die Zahl der bei den Regierungsstatthalterämtern eingereichten Strafanzeigen 20,608

hievon wurden den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen, weil entweder die angezeigte Handlung nicht als eine strafbare erachtet wurde oder keine Indizien der Thäterschaft gegen eine bestimmte Person ermittelt werden konnten (Art. 74 St. B.) 1,349

welche Zahl sich auf die Geschwornenbezirke folgendermaßen vertheilt:
I. 137. II. 545. III. 229. IV. 362. V. 81.

Den Untersuchungsrichtern wurden demnach überwiesen 19,259. 77 weniger als im Vorjahre.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators wurde die Untersuchung nach Art. 235 St. B. aufgehoben:

Im I. Geschwornenbezirk.

Frutigen	36
Interlaken	20
Konolfingen	38
Oberhasle	6
Saanen	13
Nieder-Simmenthal	8
Ober-Simmenthal	22
Thun	77
	220

Im II. Geschwornenbezirk.

Bern	97
Schwarzenburg	5
Seftigen	22
	124

Im III. Geschwornenbezirk.

Narwangen	59
Burgdorf	102
Signau	96
Trachselwald	40
Wangen	74
	371

Uebertrag: 715

					Uebertrag	715
Im IV. Geschwornenbezirk.						
Narberg	.	.	.	.	.	8
Biel	.	.	.	.	.	45
Büren	.	.	.	.	.	22
Erlach	.	.	.	.	.	15
Fraubrunnen	.	.	.	.	.	14
Laupen	.	.	.	.	.	6
Nidau	.	.	.	.	.	38
						148
Im V. Geschwornenbezirk.						
Courtellary	.	.	.	.	.	113
Delsberg	.	.	.	.	.	23
Freibergen	.	.	.	.	.	19
Laufen	.	.	.	.	.	71
Münster	.	.	.	.	.	20
Neuenstadt	.	.	.	.	.	12
Pruntrut	.	.	.	.	.	51
						309
						1172

178 mehr als im Vorjahre, welche Vermehrung fast ausschließlich auf den III. Bezirk fällt.

Die Voruntersuchungen, resp. die Thätigkeit der Untersuchungsrichter lassen noch immer zu wünschen übrig. Die daorts vom Unterzeichneten wahrgenommenen Mängel sind hauptsächlich nach zwei Richtungen bemerkenswerth:

1) Viele Untersuchungen, und zwar oft gerade wichtigere Fälle, werden allzu lückenhaft und unvollständig geführt. Es hat dieß zur Folge, daß der Unterzeichnete und die Anklagekammer verhältnißmäßig zu häufig in den Fall kommen, Aktenvervollständigungen anzuordnen. Das wäre am Ende noch kein Uebelstand, aber es geschieht nicht selten, daß das Versäumniß der Natur der Sache nach nicht mehr nachgeholt werden kann, und dann leidet allerdings die Untersuchung selbst darunter.

2) Viele Untersuchungen werden allzulangsam geführt. Bezüglich der Affisensfälle gibt hierüber die vom Unterzeichneten eingeführte Tabelle (IV.) nähere Auskunft. Immerhin darf mit Befriedigung notirt werden, daß sich dieses Verhältniß im Berichtsjahr etwas gebessert hat. Die mittlere Dauer der Untersuchungshaft beträgt nämlich auf 1 Verhafteten 2 Monate, 13 Tage gegen 2 Monate, 18 Tage im Vorjahr und auf 1 Angeklagten 1 Monat, 25 Tage gegen 1 Monat, 28 Tage im Vorjahr. Die Uebelstände dieser Verzögerungen liegen

auf der Hand und sind im letztjährigen Berichte ausführlicher berührt, weshalb einfach hierauf verwiesen wird.

Die Untersuchungen von ungewöhnlich langer Dauer sind in der Tabelle besonders hervorgehoben.

Bei den korrektioneilen Geschäften herrscht eine große Ungleichheit in Bezug auf die Ausdehnung, welche der Voruntersuchung gegeben wird.

Die hervorgehobenen Mängel fallen natürlich nicht allen Untersuchungsrichtern zur Last. Einzelne derselben erfüllen ihre Pflichten mit Eifer und Geschick. An einzelnen Orten mag Geschäftsüberhäufung, an andern Mangel an Geschäftsgewandtheit die Ursache sein. Immerhin ist der Unterzeichnete im Falle zu betonen, daß öfter auch wirkliche Nachlässigkeit der Grund der lückenhaften und verzögerten Voruntersuchungen bildet; der Beweis davon liegt in den verhältnißmäßig häufigen Klagen und Bemerkungen, welche der Unterzeichnete und die Anklagekammer im Berichtsjahr anzubringen im Falle waren.

Staatsanwaltschaft.

Ueber die Thätigkeit der Beamten derselben im Berichtsjahr ist nichts zu bemerken. Es wird in dieser Beziehung einfach auf die diesem Berichte beigelegten Spezialberichte derselben verwiesen.

Veränderungen im Personale der Bezirksprokuratoren fanden folgende statt: Am Platze des (wegen Krankheit) demissionirenden Herrn J. Naaslaub wurde zum Bezirksprokurator des II. Geschwornenbezirks gewählt: Herr Fürsprecher Zürcher in Bern, und am Platze des ebenfalls demissionirenden Herrn Eggli zum Bezirksprokurator des IV. Bezirks: Herr Fürsprecher K. Schärer in Nidau.

Die vom II. terzeichneten im Berichtsjahr behandelten Geschäfte belaufen sich:

Geschäfte der Anklagekammer (wovon 371 Voruntersuchungen) auf:	498
" " Polizeikammer auf	377
" des Appellations- und Kassationshofes auf:	16

Anklagekammer.

Dieselbe behandelte in 98 Sitzungen 498 Geschäfte, unter welchen sich 371 Voruntersuchungen befanden; — 48 weniger als im Vorjahr.

Der Geschäftsgang gibt zu keiner besondern Bemerkung Anlaß.

Das auf die Geschäfte und die Thätigkeit der Anklagekammer Bezügliche ist in den Tabellen I. und II. enthalten, auf welche hier verwiesen wird.

Assisen.

Die Ausfetzungen über die Leichtigkeit des Verkehrs der Geschwornen nach Außen während den Unterbrechungen mehrten sich von Jahr

zu Jahr; wir verweisen in Betreff dieses Uebelstandes auf die bereits im letzten Berichte enthaltenen Bemerkungen.

Schon jetzt kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß infolge der Einführung des neuen Strafgesetzbuches die Zahl der Assisen-Geschäfte sich vermehrt hat und diese Vermehrung hauptsächlich der gleichzeitigen Aufhebung des 2. Alinea des Art. 256 St. B. zuzuschreiben ist. Von der Wiedereinführung dieser letztern Bestimmung kann, nachdem nunmehr ein Strafcoder vorhanden ist, nicht wohl die Rede sein; dagegen wird häufiger die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, in denjenigen Fällen, wo ein vollständiges Geständniß vorliegt, vor der Mitwirkung der Geschwornen Umgang zu nehmen. Immerhin wird es bei diesem an sich guten Vorschlage nöthig werden, mit Vorsicht vorzugehen und besondere schützende Bestimmungen für den Angeklagten zu treffen, namentlich beim Entscheid über die Frage, ob wirklich ein vollgültiges Geständniß der Schuld vorhanden sei, die Vertheidigungsrechte zu wahren.

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen durch den betreffenden Bezirksprokurator vertreten.

Die Zahl der abgehaltenen Sessionen betrug 13, von welchen je 3 auf die Bezirke I. II. III. und je 2 auf die Bezirke IV. und V. fallen. Die Verhandlungen nahmen 168 Tage in Anspruch, so daß es auf eine Session durchschnittlich 12,9 Tage bezieht. Der behandelten Fälle waren 205 wider 343 Angeklagte, so daß durchschnittlich auf eine Sache, 0,82 und auf einen Angeklagten 0,49 Tag zu rechnen sind oder auf einen Verhandlungstag 1,22 Geschäfte und 2,04 Angeklagte.

Ueber den Ausgang der von den Assisen abgeurtheilten Fälle gewähren die Tabellen III. bis VII. eine ausführlichere Uebersicht.

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen blieb im Ganzen ziemlich dem des Vorjahres gleich, und stellt sich folgendermaßen heraus:

Im	I. Geschwornenbezirk	wie	1	zu	10, 83.
"	II.	"	1	"	2, 68.
"	III.	"	1	"	4.
"	IV.	"	1	"	4, 83.
"	V.	"	1	"	7, 25.

im Ganzen wie 1 zu 4, 28.

gegen: " 1 " 4, 57. im Vorjahre.

Das Verhältniß der von den Assisen verurtheilten Personen zur Bevölkerung ist folgendes:

Im	I.	Geschwornenbezirk (Bevölkerung	113,217	Seelen)	wie	1: 1741.
"	II.	"	82,416	"	"	1: 993.
"	III.	"	112,361	"	"	1: 1561.
"	IV.	"	71,126	"	"	1: 2453.
"	V.	"	87,971	"	"	1: 3033.
					im Ganzen wie	1: 1680.
					gegen:	1: 1891.
					im Vorjahre.	

Ueber die Tabelle IV. findet sich oben (gerichtliche Polizei) das Nöthige angeführt. Nach derselben betrug:

die mittlere Dauer der Voruntersuchung	1 Monat, 17 Tage.
des Zwischenverfahrens	
(vom "Schluß" der Voruntersuchung bis zur	
Hauptverhandlung)	1 " 27 "

Die mittlere Dauer des Verfahrens überhaupt: 3 Monat. 14 Tage.

Nach der Tabelle V. waren von 278 Verurtheilten 79 mit Kindern und zwar in der Zahl von zusammen 241, d. h. durchschnittlich 3.

Das Verhältniß der verurtheilten Weibspersonen zu den Mannspersonen ist 1:7, 42.

Unter den 278 Verurtheilten befinden sich 168, welche schon früher bestraft worden waren, und unter den Doktern 41 wegen Landstreicherei.

Vergleicht man die Zahl der im Berichtsjahre von den Assisen verurtheilten Personen mit der Durchschnittszahl der in den zehn vorhergehenden Jahren Verururtheilten (216), so erzeigt sich eine Vermehrung von 62.

Im I. Geschwornenbezirk
fallen auf d. Vergehen geg. d. Person 25,4%, geg. das Eigenthum 74,6%.

Im II. Geschwornenbezirk
" " " Vergehen geg. d. Person 19 0/0, geg. das Eigenthum 81 0/0.

Im III. Geschwornenbezirk
" " " Vergehen geg. d. Person 16, 7⁰/₀, geg. das Eigenthum 83, 3⁰/₀.

Im IV. Geschwornenbezirk
" " " Vergehen geg. d. Person 31 %/o, geg. das Eigenthum 69 %/o.

Im V. Geschwornenbezirk
" " " Vergehen geg. d. Person 10, $\frac{3}{10}$ %, geg. das Eigenthum 89, $\frac{7}{10}$ %.

Die Diebstähle im Besondern, resp. die wegen Diebstahls Verurtheilten machen aus:

Im	V.	Geschwornenbezirk	.	.	51, 7 ⁰ / ₀ .
"	I.	"	.	.	52, 3 ⁰ / ₀ .
"	IV.	"	.	.	62, 1 ⁰ / ₀ .
"	III.	"	.	.	62, 5 ⁰ / ₀ .
"	II.	"	.	.	62, 6 ⁰ / ₀ .

Gegenüber dem letzten Jahr zeigt sich demnach eine sehr bedeutende Zunahme der Verbrechen gegen das Eigenthum, welche beinahe ausschließlich auf die Diebstähle fällt. Diese Erscheinung erklärt sich einfach daraus, daß infolge des starken Einflusses, welchen das neue Strafgesetzbuch dem Rückfall auf die Natur und die Bestrafung des Diebstahls gewährt, eine große Anzahl von Diebstahlsfällen nunmehr den Assisen überwiesen werden müssen, welche unter der frühern Gesetzgebung, und namentlich gestützt auf das nunmehr aufgehobene 2. Alinea des Art. 256 St. V., an das korrektionelle und selbst an das Polizeigericht verwiesen wurden. Im Jahr 1866 z. B. betrug die Zahl der sog. korrektionalisirten Fälle, d. h. der Kriminalfälle, die in Anwendung jener Bestimmung durch das korrektionelle Gericht beurtheilt wurden, 70. Es sind dieß denn auch diejenigen Fälle, welche die Zahl der Assisengeschäfte im Berichtsjahre so sehr vermehrt und den Vorschlag provoziert haben, die geständigen Angeklagten ohne Mitwirkung der Geschwornen beurtheilen zu lassen.

Der Tabelle VII. entnehmen wir folgende Berechnung des Durchschnitts der ausgesprochenen Freiheitsstrafen:

Es wurden verurtheilt:

zu Kettenstrafe	1 mit	0 Jahren,	5 Monaten,	— Tag	= 0 Jahr,	5 Monat,	— Tage.
" Zuchthausstrafe	111	" zusf. 279	4	—	" = 2	6	6
" Korrektionshaus	120	" " 102	2	—	" = 10	6	6
" Einzelhaft	1	" " —	2	10	" = 2	10	10
" Einsperrung	1	" " —	2	10	" = 2	10	10
" einfacher Enthaltung	4	" " 10	6	—	" = 2	7	15
" Gefängniß	37	" " 3	4	5	" = 1	4	24
" Arbeitshaus	2	" " 2	6	—	" = 1	3	—

Die mittlere Dauer der Freiheitsstrafe beträgt demnach 1 Jahr, 5 Monate, 8 Tage; — 3 Monate weniger als im Jahr 1866.

In Betreff der Körperverletzungen beträgt die mittlere Dauer der erkannten Freiheitsstrafen 1 Jahr 9 Monate, 25 Tage, und zwar bei

Körperverletzung, welche den Tod zur Folge hatte	3 J.,	4 M.,	20 Tg.
" " " " begangen infolge Provokation	2	1	15
" " " " in Ueberschreitung d. Nothwehr	—	9	20
" " " " einen bleibenden Nachtheil zur Folge hatte	2	—	20
" " " " eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, infolge Provokation	—	9	—
" " " " eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, in Ueberschreitung der Nothwehr.	—	1	—
" " ohne diese Folgen	—	9	25
" " infolge Provokation	—	—	10
" Im Jahr 1866 betrug der Durchschnitt 1 Jahr, 1 Monat, 9 Tage, somit 8 Monate, 16 Tage weniger.	—	—	—

Korrektionelle Gerichte.

Der Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch hat eine neue Gerichtsbarkeit geschaffen: Die korrektionellen Richter. Es sind die bisherigen Funktionen den Gerichtspräsidenten übertragen, und das Verfahren ist das nämliche wie vor dem Polizeirichter. Es wäre daher nicht uninteressant gewesen, zu ermitteln, wie sich die Geschäfte auf die drei Stufen, korrektionelle Gerichte, korrektioneller Richter und Polizeirichter vertheilen, um so mehr als in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Vergehen und Uebertretungen, wenigstens was das zuständige Forum betrifft, früher ein bestimmter Anhaltspunkt nicht gegeben war.

Leider müssen wir auf die Darstellung dieses Verhältnisses für diesmal verzichten, da die eingelangten Tabellen es rein unmöglich machen, eine richtige Ausscheidung zu treffen. Während die einen Richterämter die Geschäfte des korrektionellen Richters mit denjenigen des korrektionellen Gerichts (Amtsgerichts) vermengten, haben die andern sie unter die Polizeistraffälle klassifizirt, d. h. bloß zwischen Amtsgericht und Gerichtspräsident unterschieden. Nur von wenigen Richterämtern sind drei getrennte Tabellen eingelangt. Diese verschiedene Darstellungsweise macht es nun geradezu unmöglich, überhaupt eine Zusammenstellung der amtsgerichtlichen und der einzelrichterlichen Fälle zu geben, welche auf Richtigkeit Anspruch machen könnte, und wir müssen daher, wie gesagt, in diesem Bericht auf die bisherigen Tabellen VIII. und IX. verzichten. Wie bereits eingangs erwähnt, sind die Berichte der Bezirksprokuratoren so spät eingelangt, daß es auch nicht möglich wurde, besser gesichtetes Material noch rechtzeitig herbeizuschaffen. Selbstverständlich soll indeß diese Arbeit nachgeholt werden, so daß der nächstjährige Bericht in dieser Beziehung sich auf 2 Jahre erstrecken wird. Die Zuverlässigkeit desselben kann übrigens dadurch nur gewinnen, indem infolge der anfänglich bei den Richterämtern vorhanden gewesen Unklarheit über die fraglichen Ausscheidungen und die daherige Verwechslung ihrer Stellung ein bloß den Zeitraum des ersten Jahres seit der Einführung des Strafgesetzbuches umfassender Bericht mangelhafter ausgefallen wäre, als es nach zweijähriger Beobachtung der Fall sein wird.

Indessen kann schon jetzt trotz der fehlenden Tabellen als Thatsache konstatiert werden, daß infolge des neuen Strafgesetzbuches die amtsgerichtlichen Straffälle im neuen Kantonstheil bedeutend abgenommen, im alten Kantonstheil aber merklich zugenommen haben. Es rührt dieß einzig von der früheren sehr verschiedenen Strafgesetzgebung her. Im Jura herrschte, wie im Code pénal français, die theoretische Unterscheidung zwischen Uebertretung und Vergehen vor, während im

alten Kanton der Polizeirichter möglichst alle Fälle zurückbehielt, welche nur Gefangenschaft nach sich zogen. Der korrektionelle Richter übernimmt nun eine Menge Geschäfte, welche nach dem Code pénal nothwendig vor das Amtsgericht gebracht werden mußten, und umgekehrt werden im alten Kantonstheil viele Fälle selbst dem korrektionellen Richter entzogen und dem Amtsgerichte zugewiesen, welche früher polizeirichterlich erledigt wurden; es betrifft dieß namentlich eine große Zahl von Ehrverletzungen.

Zu weitem Bemerkungen geben die korrektionellen Gerichte nicht Anlaß. Im Allgemeinen ist die Rechtsprechung eine mit dem Sinn und dem Wortlaut des neuen Strafgesetzbuches übereinstimmende. Als besonders erfreuliche Thatsache darf nicht unerwähnt bleiben, daß, nach dem Bericht des Bezirksprokurators des V. Bezirks, sich das Gesetzbuch im neuen Kantonstheil ziemlich rasch eingelebt hat, und seine Vorzüge vor dem durchaus nicht mehr in die jetzigen Zeitverhältnisse passenden Code pénal, trotz einiger vorhandener Mängel, anerkannt werden.

Korrektionelle Richter.

Indem wir im Uebrigen auf die obigen Bemerkungen verweisen, haben wir hier nur hervorzuheben, daß die Gerichtspräsidenten ihre Doppelstellung als korrektionelle Richter und Polizeirichter vielfach nicht strenge aus einander zu halten wissen. Noch heute kommt es nicht selten vor, daß korrektionelle Geschäfte vom Gerichtspräsidenten als Polizeirichter erledigt werden. Da sowohl der Richter als das Verfahren die gleichen sind, so wird dieser Fehler eher der Oberflächlichkeit und Unachtsamkeit der Sekretäre zuzuschreiben sein.

Polizeirichter.

Ueber die Thätigkeit derselben enthalten die Berichte der Bezirksprokuratoren außer dem Gesagten nichts Erwähnenswerthes.

Polizeikammer.

Schon im Berichte pro 1865 ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß das vorgeschriebene Verfahren den Uebelstand bietet, daß die Polizeikammer auf die oft lückenhaften erstinstanzlichen Verhandlungsprotokolle angewiesen ist, während das erstinstanzliche Gericht sein Urtheil auf die vor ihm stattfindenden mündlichen Verhandlungen basiren kann.

Die Zahl der von der Polizeikammer im Berichtjahre beurtheilten

forrektionellen und Polizeistrafffälle betrug 353; 6 mehr als im Vorjahre und 24 mehr als der Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Hiezu kommen 24 Fälle, welche durch Abstand erledigt und somit nicht beurtheilt wurden.

Sitzungen hielt die Polizeikammer 98 ab.

Appellations- und Kassationshof.

Der Bericht des Obergerichts enthält hierüber das Nöthige, und es wird der Kürze halber einfach auf denselben verwiesen.

Kosten.

Die Tabellen IX und X weisen gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung, nach dem Durchschnitt der letzten vier Jahre: die Tabelle IX eine Vermehrung, die Tabelle X eine Verminderung auf. Gegenüber dem Durchschnitt der vergangenen 10 Jahre ergiebt sich bei den Kosten der Strafjustizverwaltung in den Amtsbezirken eine Vermehrung von Fr. 22,812. 22. und bei den Kosten der Schwurgerichte eine Vermehrung von Fr. 6807. 07.

Strafvollziehung.

An vielen Orten ist dieselbe immer noch mangelhaft, namentlich ist die Comptabilität betreffend die Bußen und Kosten der Art, daß es schwierig wird, eine Controlle auszuüben.

Die Strafvollziehung ist übrigens Sache der Justizdirektion, und es beabsichtigt denn auch der Unterzeichnete, sich gelegentlich über die zu treffenden Maßnahmen mit derselben in's Einvernehmen zu setzen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 15. Juli 1868.

Der Generalprokurator:

W. Tenschler.
